

Satzung des Vereins „Förderkreis der Grundschule Laboe“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderkreis der Grundschule Laboe“, nachfolgend Förderkreis genannt, und hat seinen Sitz in Laboe.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Förderkreises ist die Unterstützung und Förderung der Schule in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe durch tätige und finanzielle Hilfe.
- (2) Der Förderkreis unterhält keinen über die Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

§3 Der Vorstand

- (1) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Förderkreis sein.
- (2) Der Vorstand des Förderkreises besteht aus
 - a. einem / einer 1. Vorsitzenden,
 - b. einem / einer 2. Vorsitzenden,
 - c. einem / einer Kassenwart/in,
 - d. einem / einer Schriftführer/in,
 - e. einem / einer Beisitzer/in
- (2) Es müssen mindestens zwei Elternvertreter und mindestens zwei Vertreter des Lehrerkollegiums im Vorstand vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und zwar von der Mitgliederversammlung.

§4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, die Mittel des Förderkreises der Schule bzw. den Schülern zur Verfügung zu stellen. Die Art der Verteilung der Mittel ist auf Vorstandssitzungen zu beschließen. Die Sitzungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Bei allen Rechtsgeschäften wird der Förderkreis durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist nur berechtigt, Rechtsgeschäfte in Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzugehen.

§5 Aufbringung der Mittel

Der Förderkreis finanziert sich durch einmalige oder laufende Spenden sowie durch Mitgliedbeiträge.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gilt immer für das laufende Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
- (2) Kündigungen sind jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§7 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- (1) Auf einer jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Außerdem hat einer der beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer den Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Nach Annahme des Prüfungsberichtes durch die Versammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

§8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§10 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Förderkreises mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall der Zielsetzung nach §2 ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Ostseebad Laboe, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für die Grundschule Laboe oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung des Förderkreises der Grund- und Hauptschule Laboe in einer Sitzung im Anschluss an die Schulkonferenz am 19 November 1990 in Laboe beschlossen.

Die Absätze 1, 3 und 5 des §2 der Satzung wurden geändert. Gemäß §8 der Satzung wurde von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung diese Satzungsänderung am 18.12.1990 beschlossen.

Auf der Delegiertenversammlung am 9. November 2006 wurden §1, § 3 (Abs. 1, 2, 3 und 4), §5, §6 (Abs. 1), §7 (Abs. 1 und 2), 38 (Abs. 1 und 2), sowie §9 (Abs. 1, 2 und 3) geändert. Gemäß §8 der Satzung wurden diese Änderungen mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen.